

Die vierte Arbeitsgruppe schließlich befasse sich mit einem Thema, das in der Diskussion der letzten Jahre, insbesondere seit dem letzten Schiedsgerichtsmaßnahmen in Moskau, wachsende Beachtung erlangt hat, nämlich den „Techniques for Resolving Problems in Forming and Performing Contracts“. Hierzu lagen gedruckte Arbeitsschriften von Bernini (Italien), Holzmann (USA), Smeulers (Niederlande), Galetti (Indien), Melandri (Indien), Piammela-Melodia (Italien), Ruccetti (Italien) und Hjerner (Schweden) vor. Es zeigte sich, daß die Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur zur abschließenden Erledigung von Streitigkeiten am Ende einer Vertragsabwicklung im internationalen Wirtschaftsverkehr von erheblichem Nutzen sein kann, sondern auch bei langfristigen Verträgen, wie sie in der neueren Praxis insbesondere für die wissenschaftliche, technische und industrielle Entwicklung verwendet werden. Bei diesen langfristigen Verträgen taucht nicht selten das Problem auf, ob Schiedsrichter Lücken oder Fehl-Situationsen, welche sich im Laufe der Vertragszeit herausstellen, füllen bzw. Risse können. Lösungen können sich insbesondere ergeben, wenn bei Abschluß des langfristigen Vertrages die Parteien Einigung über Details verschieben, wenn unvorhergesehene oder unverherrschbare Umstände wirtschaftlicher, technischer oder politischer Art sich ergeben, wenn zu allgemeine oder zu unbestimmte Begriffe im Vertragstext verwendet werden oder wenn Parteien einer Joint Venture sich über die Führung des gemeinsamen Unternehmens nicht mehr einigen können. Die einzelnen nationalen Rechtsordnungen sehen für derartige Schwierigkeiten recht unterschiedliche Konzeptionen der Schiedsrichter vor. Es empfiehlt sich daher, eine diesbezügliche Kompetenz des Schiedsrichter in die Schiedsklausel des Vertrages aufzunehmen. Um den sich in solchen Fällen aus den nationalen Rechtsordnungen ergebenden Schwierigkeiten vorzubeugen, bedarf es dabei einer besonders sorgfältigen Formulierung der Schiedsklausel. Diese auch in der abschließenden Resolution festgestellten Ergebnisse verband die Arbeitsgruppe mit der Anstrengung auf dem Wege der Rechtsvergleichung eine solide Grundlage dafür zu schaffen, daß die Schiedsgerichtsbarkeit auch effektiver zur Lösung derartiger Schwierigkeiten bei langfristigen Verträgen eingesetzt werden kann.

Auf der abschließenden Plenarsitzung des Kongresses wurde außerdem beschlossen, daß die ICCA künftig ein Jahrbuch als zentrales Organ für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und die Verbreitung der diesbezüglichen Praxis und Forschung herausgeben soll. Der nächste Schiedsgerichtskongress soll 1973 in Mexiko stattfinden.

Professor Dr. Karl-Heinz BOCKSTIEGEL,
Universität Köln

OLG HAMBURG 3.4.1975

Nichtanerkennung eines amerikanischen Schiedsgerichtsentscheids wegen Verstoßes gegen deutsche ordre public

Vorwegnahme des rechtlichen Gehörs

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Konkursverwalter der Firma P., Salem (USA). Er begeht Vollstreckbarerklärung eines in den USA zugunsten der Firma P. gegen die Antragsgegnerin, die Firma F. in Hamburg, ergangenen Schiedsgerichtsentscheids der American Association Arbitration (AAA) auf Zahlung von 1000 Dollar. Die Antragsgegnerin wandte gegen die beantragte Vollstreckbarerklärung u.a. ein, daß das amerikanische Schiedsgericht gegen das Gebot der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs verstoßen habe. Der Schiedsrichter habe sich Kenntnis von einem Schreiben der Firma F. an die Firma S. verschafft und für seine Entscheidung verwertet, ohne den Parteien Kenntnis davon und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; ein von ihr eingereichtes, dem Inhalt jenes Schreibens entgegenstehendes Schreiben des Bundesministers für Ernähr-

und Landwirtschaft und Firma habe er ihr nicht nach der Ausführung des Parteien P. auf Einspruch und Abberufung abweichen. Die Verteilung solcher Gebote der Gewährung rechtlichen Gehörs hätten bewirkt, daß der Schiedsrichter den Rechtstreit unrichtig entschieden hätte. Das Landgericht Hessen hat den Schiedsgerichtsentscheid der AAA für ungültig erklärt. Die Berufung der Antragsgegnerin hatte Efeiz.

Aus den Gründen:

„Der Schiedsgerichtsentscheid kann nicht entsprechend Art. VI 2. Einf. des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrt abkommen“¹, das auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist, weil die USA das UN-Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheide durch Gesetz vom 21. Juli 1968, das nach Abschluß einer maßgeblichen Vertrags ratifiziert haben (vgl. Schles.-ZEP 86, 56), für Vollstreckbarkeit erachtet werden, weil seine Anerkennung gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs, d.h. einen solchen, aus dem sich Rechtsanwälten ersehen könnten (vgl. BVerIGE 19, 123, 145; BGHZ 31, 43, 45 ff.) zur Verweigerung der Vollstreckbarerklärung ausreichen lassen würten. Vielmehr kann ein Verstoß gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs nur unter dem Gegenstandspunkt des Verstoßes gegen die einen Seiten oder die öffentliche Ordnung geprägt werden, wie der Bundesgerichtshof in dem zuletzt zu diesen Fragen veröffentlichten Urteil vom 31. Oktober 1971, einer Entscheidung über die Revision gegen das Urteil dieses Senats vom 3. Februar 1970 — 4 I Z 120/69 —, in Übereinstimmung mit dessen Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl. BGHZ 57, Iu. 189 f.; zustimmend erwähnt bei Baumback-Lauterbach, Bern, zu Schlußanmerkung VI 2. 1; im Ergebnis zustimmend auch Schles.-ZEP 86, 49 ff.; Habacheld, KTS 72, 269, 274 f.). Soinit kommen für die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung aus „extreme Fälle“ der Verweigerung rechtlichen Gehörs in Betracht oder, wie es Schles.-ZEP in insgesamt kritischer Anmerkung zu jenem Urteil formuliert (ZEP 86, 49, 59): Es können nur Verletzungen der Regel der rechtlichen Gehörs gerugt werden, die deren rechtlichen Grundanliegen widersprechen. Hiermit steht auch ein freilich in etwas anderem Zusammenhang stehender Vorschlag Schlauses (vgl. Stein-Jonas-Schlauser, ZPO, 15. Aufl. Bern, III B. 2. 1) es zu § 1644 I BGB in Einklang, nach dem Verbiß Frankreichs und der Schweiz zwischen dem ordre public „international“ und dem ordre public „öffentliche“ unterscheiden. Schließlich hat der Bundesgerichtshof auch in einem Urteil (vgl. BGHZ 48, 127 f.), in dem es um die Frage der Anerkennung eines uruguayischen Gerichtsentscheids trotz des Ausstusses des dortigen Beklagten von der weiteren Teilnahme am Rechtsstreit wegen contempt of court ging, auf diese Unterscheidung zustimmend hingewiesen. Er hat in jedem Fall verneint, daß die Anerkennung des Urteils gegen die deutsche öffentliche Ordnung verstoßen würde und dazu erworben: Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebe schon seit langem und finde sich in zahlreichen Einstweilschreiben wieder. In Art. 100 GO habe er nur seine allgemeine Ausprägung erhalten. Jedoch gelte er nicht uneingeschränkt in jeder Verfahrensart, z.B. nicht im Arrestverfahren. Für die Frage, ob in der Vorwegnahme des Anspruches auf rechtliches Gehör in einem ausländischen Verfahren, das anders als ein entsprechendes deutsches Verfahren abgelaufen sei, ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung liege, biete sich die im internationalen Privatrecht herkömmliche Unterscheidung zwischen dem ordre public interne und dem ordre public inter-

¹ BGH, 8. 10. 1959, BB 1959 S. 1279.
² BGH, 18. 10. 1967, AWD 1967 S. 478.

international sei. Nicht jede Abweichung der ausländischen Verfahrensvorschriften von den zwingenden Vorschriften des nationalen Verfahrensrechts stehe der Anerkennung des ausländischen Urteils entgegen. Auf § 723 Abs. 1 ZPO sei hinzuzweisen. Ein Versagungsgrund ist vielmehr nur gegeben, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts auf Grund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundsätzen des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, daß nach der deutschen Rechtsordnung das Urteil nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann' (n.a.O. S. 331²).

Ein solcher extremer Fall liegt hier vor.

Der Schiedsrichter ... und die AAA haben nicht nur in einzelnen Beziehungen das Gebot der Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt, sondern es ist der Schiedsspruch zu Stande gekommen, ohne daß die Antragseignerin bis dahin erfahren hatte, was von der Gegenseite vorgebracht worden war und der Schiedsrichter von sich aus ermittelt hatte. Dieses Verfahren insgesamt ist in hohem Maße zu beanstanden und widerspricht rechtstaatlichen Grundsätzen. Dabei weist die Antragseignerin mit Recht darauf hin, daß die Commercial Arbitration Rules der AAA wenig Rücksicht auf ausländische Parteien nehmen und es daher «leichter gegenüber in besonderem Maße auf die Einhaltung des rechtlichen Gehörs ankomme. Hervorzuheben ist andererseits Section 31 Abs. 2 Satz 2 der Rules, wonach „alle Parteien die Möglichkeit gegeben werden muß, solche Dokumente zu prüfen“, sowie Art. XIII Section 1 der By-Laws der American Seed Trade Association und Section 30 einer Rules, wonach das schriftliche Verfahren „fair and equitable“ zu sein hat.

Gegen diese, für ein geordnetes, rechtstaatliches Gerichts- und auch Schiedsgerichtsverfahren selbstverständlichen Regeln ist mehrfach schwerwiegend zum Nachteil der Antragseignerin verstossen worden. Schon allein die von ihr zunächst in den Vordergrund gestellte Beziehung und Verwertung des den Parteien des Schiedsverfahrens nicht zur Kenntnis gebrachten Schreibens der Firma P. durch den Schiedsrichter stellt einen erheblichen Verstoß gegen die genannten Grundsätze dar, zumal der Schiedsrichter das dem Inhalt jenes Briefes entgegenstehende Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... mit keinem Wort erwähnt hat, obwohl es ihm vorgelegen habe...

Über diesen Verstoß ist nicht hinwegzukommen mit dem Hinweis, die Entscheidung wäre nicht anders ausgefallen, wenn

der Antragseignerin das rechtliche Gehör gewahrt worden wäre. Richtig ist, daß ein Verstoß schon dann anzuhören ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Anhörung der Antragseignerin zu einer anderen (ihr) günstigen Entscheidung geführt hätte' (vgl. BVerfGE 12, 133, 143). Diese Voraussetzung hat das Landgericht unzutreffend verneint. In dem Supplementary Report des Arbitrators ... also praktisch den Entscheidungsgründen des Schiedsspruchs, wird zwar der Brief der Firma P. unter den die Entscheidung nicht unmittelbar tragenden Gesichtspunkten aufgeführt. Andererseits zieht aber der Schiedsrichter aus dem Brief unter der Aufzählung der erheblichen und bindenden Bestandteile wichtige, aber — wie die Antragseignerin behauptet — unrichtige Schlüsse. Daß er hierbei geblieben wäre, wenn die Antragseignerin zu dem Schreiben in der vor ihr in der Berufungsbegründung angedeuteten Weise Stellung genommen hätte, ist zwar möglich und im Hinblick auf den tragenden Gesichtspunkt seines Schiedsspruchs sogar nicht unwahrscheinlich, doch kann das Gegebe nicht für ausgeschlossen erachtet werden. Ein erheblicher Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs liegt also vor.

Nach Vorlage ihrer Korrespondenz mit der AAA bis zum Erlass des Schiedsspruchs durch die Antragseignerin und ihres an die AAA gerichteten Schreibens... durch den Antragsteller hat sich ergeben, daß die AAA und der Schiedsrichter darüber hinaus auch sämtliche Eingaben und Unterlagen der Firma P. der Antragseignerin nicht zur Kenntnis gebracht und ihr somit keine Gelegenheit gegeben hatten, sich damit auszustatten. Hiervon wird zoger der Kern seiner Entscheidungsgründe erheblich betroffen [wird ausgeführt] ...

Der unter Hinweis auf den in BVerfG 5, 9, 10 f. abgedruckten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vorgetragenen Ansicht des Antragstellers, die Antragseignerin habe sich durch nachlässige Prozeßführung im Schiedsverfahren selbst das Anspruchs auf rechtliches Gehör entzäumt, kann nicht zugesagt werden. Richtig ist zwar, daß sich die Antragseignerin nicht allzu eifrig um ihr Verfahren kümmerte (wird ausgeführt)... Trotzdem kann ihr ein solches Verhalten nicht zum Nachteil gereichen. Denn sie war bis zuletzt von ihrem Geber, der AAA und dem Schiedsrichter im Unklaren über die eigentlich tragenden Gesichtspunkte des Rechtsstreites gelassen worden, so daß sie nicht wissen konnte, worauf es... ankam."

(Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 3. 4. 1975 — S 11-74)

STEUER- UND ZOLLRECHT

Anrechnung rhodesischer income-tax

Die in Rhodesien erhobene income tax (Einkommensteuer) entspricht der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Sie ist daher gemäß § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, § 19a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf die deutsche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar. Das Verzeichnis ausländischer Steuern in Anlage 10 zu Abschnitt 213 a der Einkommensteuer-Richtlinien wird bei nächster Gelegenheit entsprechend ergänzt werden.

(Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 24. 6. 1975 — S 229 — 1/29 — VB 2)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder.

Anrechnung türkischer Einkommen- und Körperschaftsteuer

In der Anlage 10 zu den Einkommensteuer-Richtlinien sind die in der Türkei erhobenen Steuern, die der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer entsprechen, lediglich in französischer oder deutscher Sprache angeführt. Die türkische Bezeichnung lautet für die Einkom-

mensteuer „gelir vergisi“ und für die Körperschaftsteuer „Kurumlar vergisi“.

(Niedersächsisches Finanzministerium, Erlass vom 11. 6. 1975 — S 229 — 10 — 13 2)

Kein Werbungskostenabzug beim Steuerabzug vom Kapitalertrag

Zur Abgeltungswirkung des Steuerabzugs, auch in Verbindung mit Doppelbesteuerungsabkommen

Ein beschränkt Steuerpflichtiger (Kläger), der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beantragte im seiner Einkommensteuererklärung 1966 den Abzug von Schuldzinsen in Höhe von 73 435 DM als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Berücksichtigung der Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalerträgen. Er trug hierzu vor, es handle sich um Zinsen für aufgenommene Kredite, die er in Anspruch genommen habe, um Verpflichtungen aus eingegangenen Bürgschaften zu erfüllen. Diese Bürgschaften habe er bereits im Jahre 1958 für die P-AG gegenüber verschiedenen Kreditinstituten übernommen. Die Bürgschaften habe er zugestellt, um zur Sicherstellung von etwa 50% an der P-AG ertragreich zu gestalten. Sie hätten eine rentable Betriebsführung und damit die Kapitalbeteiligung bewirken sollen. Das Finanzgericht hat die